

Satzung der Stadt Fürstenwalde/Spree über die Veränderungssperre zum Einfachen Bebauungsplan Nr. I „Einzelhandelsentwicklung Fürstenwalde Nord“

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202, 207) in Verbindung mit §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Fürstenwalde/Spree am _____ folgende Satzung über die Veränderungssperre beschlossen:

Präambel - Zu sichernde Planung

In ihrer Sitzung am 3. Dezember 2009 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Fürstenwalde/Spree die Aufstellung des Einfachen Bebauungsplanes Nr. I „Einzelhandelsentwicklung Fürstenwalde Nord“ beschlossen. In der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 21. Oktober 2010 erfolgte der Beschluss zur Änderung des Geltungsbereiches für den Einfachen Bebauungsplan Nr. I. Im Plangebiet sollen zum Schutz der Zentralen Versorgungsbereiche die in der „Fürstenwalder Liste“ des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes aufgeführten zentrenrelevanten Sortimente sowie zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimente ausgeschlossen werden. Zur Sicherung der wohnortbezogenen Nahversorgung sollen ausnahmsweise Betriebe mit zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimenten bis zu bestimmten Größen zulässig sein. Bestehende Einzelhandelsbetriebe mit zentrenrelevanten sowie zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimenten genießen Bestandsschutz. Vorhandene Betriebe mit zentrenrelevanten Sortimenten sollen zum Schutz von Eigentumsrechten ausnahmsweise bis zu bestimmten Größen zulässig sein. Zur Sicherung der Planung wird für das in § 1 dieser Satzung bezeichnete Gebiet eine Veränderungssperre beschlossen.

§ 1 - Räumlicher Geltungsbereich

Die Veränderungssperre bezieht sich auf das gesamte Gebiet des zur Aufstellung beschlossenen Einfachen Bebauungsplanes Nr. I „Einzelhandelsentwicklung Fürstenwalde Nord“: Das Plangebiet, das im beigefügten Übersichtsplan dargestellt ist, befindet sich in Fürstenwalde Nord. Der räumliche Geltungsbereich umfasst alle in der Flurstücksliste aufgeführten Flurstücke in der Gemarkung Fürstenwalde gemäß Anlage 1.

§ 2 - Rechtswirkungen dieser Veränderungssperre

- (1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB mit zentren- sowie zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimenten gemäß „Fürstenwalder Liste“ des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes nicht durchgeführt werden.
- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von Abs. 1 eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

§ 3 - Bestandteile der Veränderungssperre

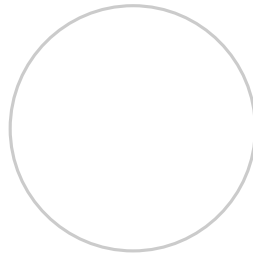
Die Veränderungssperre besteht aus dem Satzungstext, der Flurstücksliste als Anlage 1 mit allen im Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Einfachen

Bebauungsplanes Nr. I „Einzelhandelsentwicklung Fürstenwalde Nord“ und damit im Geltungsbereich der Veränderungssperre liegenden Flurstücken und einem Übersichtsplan mit der Darstellung des Geltungsbereiches.

§ 4 - Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

Die Veränderungssperre tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren, vom Tag der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft.

Fürstenwalde, den _____



Der Bürgermeister
Hans-Ulrich Hengst

Anlage 1: Flurstücksliste
Anlage 2: Übersichtsplan